



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSPA 19/21-Ö
des Planungsausschusses am	19.10.21	Aktenzeichen	69.521

Zu Tagesordnungspunkt: 9)

Antrag auf Erteilung einer naturschutz-, bau- und forstrechtlichen Genehmigung für einen Trockenkiesabbau im Gewann Vogelsang, Gemeinde Hohenfels
- beschließend

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Planungsausschuss stimmt der von der Verbandsverwaltung des Regionalverbandes unter Vorbehalt abgegebenen Stellungnahme zu (Anlage 3).

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Mit Schreiben vom 30. Juli 2021 hat das Amt für Baurecht und Umwelt des Landkreises Konstanz den Regionalverband Hoahrhein-Bodensee zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag auf Kiesabbau in der Gemeinde Hohenfels im Gewann Vogelsang auf Flst.-Nr. 377 der Gemarkung Kalkofen gebeten.

Das beantragte Vorhaben ist räumlich in der beigefügten Übersichtskarte (**Anlage 1**) sowie in dem beigefügten Lageplan dargestellt (**Anlage 2**).

Die Firma Valet und Ott GmbH & Co. KG betreibt bereits seit länger Zeit die Kies- und Sandgrube in Mühlingen-Zoznegg im Trockenabbau. Für die Produktion von normgerechten Produkten wird das Kieswerk - nach Angaben des Antragstellers - mit größeren Kiesen aus dem Landkreis Sigmaringen mitversorgt; durch das geplante Abbauvorhaben im Gewann „Vogelsang“ sollen die Produkte im Kieswerk Zoznegg - laut Antragsteller - möglichst aus Rohstoffen des Landkreises Konstanz hergestellt werden. Zudem sollen die Anwohner entlang der Transportstrecke zwischen den Landkreisen Sigmaringen und Konstanz durch entfallende Streckenabschnitte und auch die Umwelt durch kürzere Fahrtstrecken weniger belastet werden.

Im derzeit gültigen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hoahrhein-Bodensee 2005 ist im Bereich Kalkofen, Vogelsang ein ca. 27 ha großes Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Sicherungsgebiet) verbindlich festgelegt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe wurde nach Abwägung aller Belange sowie der eingegangenen Stellungnahmen auf die Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) verzichtet. Unter Berücksichtigung der Leitlinie „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs (aufgrund der



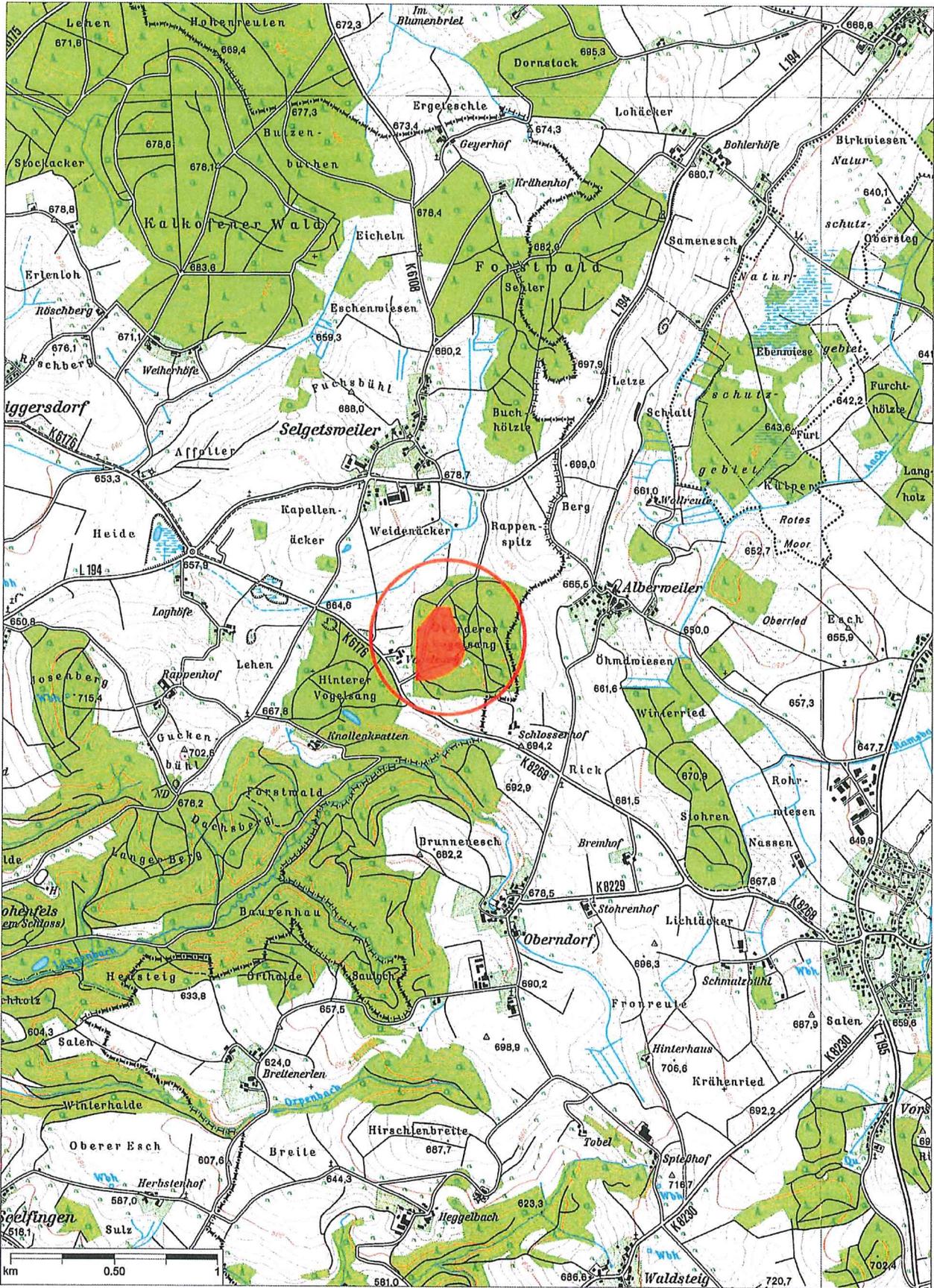
Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle) wurde die Fläche nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt.

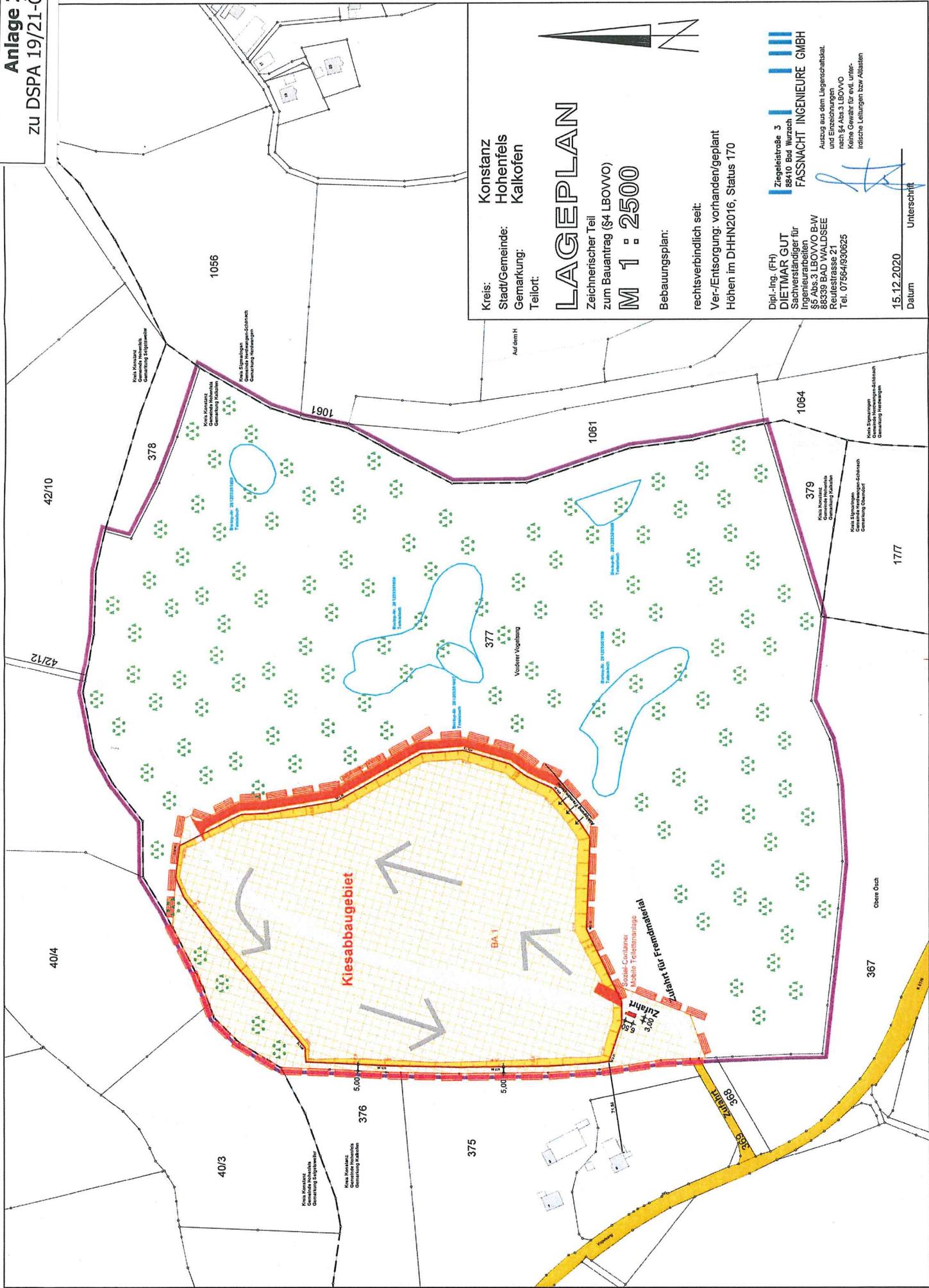
Auf Grundlage der regionalplanerischen Festlegungen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Ausnahmetatbestand vorliegen (s.u.). Um dies besser beurteilen zu können, hat der Regionalverband im Rahmen der Antragsvorprüfung im November 2020 zusätzliche Informationen als erforderlich erachtet: Aufzeigen der Vor- und Nachteile bzw. der Be- und Entlastungseffekte u.a. für die Umwelt im Rahmen einer Alternativenbetrachtung, rohstoffgeologische Aussagen im Hinblick auf die Materialqualität und die jeweils vorhandenen Varietäten (Kies/Sand) sowohl im beantragten Gebiet als auch bei etwaigen Alternativstandorten, Aussagen zu der in den vergangenen Jahren durchschnittlich zugeführten Menge des kiesigen Materials aus dem Landkreis Sigmaringen.

Da die Voraussetzungen für einen (ausnahmsweisen) Rohstoffabbau in der Fläche nicht erfüllt sind, bestehen aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Bedenken gegen eine Genehmigung des Abbauantrages. Weitere Details sind der Stellungnahme zu entnehmen (**Anlage 3**) bzw. werden in der Sitzung mündlich erläutert.

Hinweis: Frist zur Abgabe der Stellungnahme war am 05. Oktober 2021. Zur Fristwahrung wurde die Stellungnahme des Regionalverbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses abgegeben.

Übersichtskarte 1:25000





Kreis: Konstanz
Stadt/Gemeinde: Hohenfels
Gemarkung: Kalkofen
Teilort:

LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§4 LBOVVO)
M 1 : 2500

Bebauungsplan:

rechtsverbindlich seit:
Ver-/Entsorgung: vorhanden/geplant
Höhen im DHHN2016, Status 170

Ziegeleistraße 3
88410 Bad Wurzach
FASSNACHT INGENIEURE GMBH
Auszug aus dem Liegenschaftsal.
und Einzelzeichnungen
nach §4 Abs.3 LBOVVO
Keine Gewähr für evtl. unter-
irdische Leitungen bzw. Altlasten

15.12.2020
Datum

Unterschrift



REGIONALVERBAND
HOCHRHEIN-BODENSEE

Regionalverband Hochrhein-Bodensee · Postfach 1742 · 79745 Waldshut-Tiengen

Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Im Wallgraben 50
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0)7751 9115-0
Telefax +49 (0)7751 9115-30

info@hochrhein-bodensee.de
www.hochrhein-bodensee.de

Verbandsvorsitzender
Landrat Dr. Martin Kistler

Verbandsdirektor
Dr. Sebastian Wilske

Aktenzeichen: 69.521
04.10.2021

Ihr Zeichen: L1600003-22.4.-
364.410-04/2015
Ihr Schreiben vom 30.07.2021
Bearbeiter: Michael Freitag
Telefon +49 7751 9115-13

**Kiesabbau im Gewinn Vogelsang auf Flst.-Nr. 377 der Gemarkung
Kalkofen: Antragsteller Valet und Ott GmbH & Co. KG
Antrag vom 15.12.2020 / Verfahrenseröffnung mit Schreiben des LRA
KN vom 30.07.2021**

Sehr geehrter Herr Dieterle,

der Regionalverband Hochrhein-Bodensee bedankt sich für die Gelegenheit zum
o.g. Kiesabbauantrag Stellung nehmen zu können.

Die Stellungnahme wird in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses am
19. Oktober 2021 beraten. Zur Fristwahrung wird die Stellungnahme des Regio-
nalverbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses
abgegeben.

Zu dem Vorhaben nimmt der Regionalverband wie folgt Stellung:

Die Firma Valet und Ott GmbH & Co. KG beantragt den Trockenabbau von Kies
im Gewinn „Vogelsang“ im Bereich der Gemeinde Hohenfels. Das neu zu er-
schließende Abbaugelände umfasst eine Gesamtgröße von ca. 6,4 ha und hat ein
Abbauvolumen von 460.000 cbm im Trockenabbau (anvisierter Abbauezeitraum
ca. 10 Jahre). Als genehmigungspflichtiges Bauvorhaben darf das beantragte Ab-
bauvorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 4 Abs. 1
ROG).

Ausgangslage

- Die Firma Valet und Ott GmbH & Co. KG betreibt bereits seit längerer Zeit die
Kies- und Sandgrube in Mühligen-Zoznegg im Trockenabbau. Für die Pro-
duktion von normgerechten Produkten wird das Kieswerk - nach Angaben
des Antragstellers - mit größeren Kiesen aus dem Landkreis Sigmaringen mit-
versorgt; durch das geplante Abbauvorhaben im Gewinn „Vogelsang“ sollen
die Produkte im Kieswerk Zoznegg - laut Antragsteller - möglichst aus Roh-
stoffen des Landkreises Konstanz hergestellt werden. Zudem sollen die An-
wohner entlang der Transportstrecke zwischen den Landkreisen Sigmaringen
und Konstanz durch entfallende Streckenabschnitte und auch die Umwelt
durch kürzere Fahrtstrecken weniger belastet werden.
- Im derzeit gültigen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Re-
gion Hoahrhein-Bodensee 2005 (TRP 2005) ist im Bereich Kalkofen, Vogel-
sang ein ca. 27 ha großes Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher
Rohstoffe (Sicherungsgebiet) verbindlich festgelegt (s.u.).
- Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Roh-
stoffe wurde nach Abwägung aller Belange sowie der eingegangenen Stel-
lungnahmen auf die Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich Hohenfels



(Kalkofen, Vogelsang) verzichtet. Unter Berücksichtigung der Leitlinie „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs (aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle) wurde die Fläche nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt.

- Auf Grundlage der regionalplanerischen Festlegungen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Ausnahmetatbestand vorliegen (s.u.). Um dies besser beurteilen zu können, hat der Regionalverband im Rahmen der Antragsvorprüfung im November 2020 zusätzliche Informationen als erforderlich erachtet: Aufzeigen der Vor- und Nachteile bzw. der Be- und Entlastungseffekte u.a. für die Umwelt im Rahmen einer Alternativenbetrachtung, rohstoffgeologische Aussagen im Hinblick auf die Materialqualität und die jeweils vorhandenen Varietäten (Kies/Sand) sowohl im beantragten Gebiet als auch bei etwaigen Alternativstandorten, Aussagen zu der in den vergangenen Jahren durchschnittlich zugeführten Menge des kiesigen Materials aus dem Landkreis Sigmaringen.

Bei dem derzeit laufenden Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau tritt die Frage nach Plankonkurrenzen auf. Der TRP 2005 soll durch den fortgeschriebenen, den TRP 2021, abgelöst werden. In ihrer Sitzung am 27. April 2021 in Bad Säckingen hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee die Satzung zum TRP 2021 beschlossen. Das Planaufstellungsverfahren ist damit jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Der als Satzung beschlossene Teilregionalplan wurde im Juni 2021 der Obersten Raumordnungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Der TRP 2021 tritt erst nach erfolgter Genehmigung/ Verbindlichkeitserklärung sowie Bekanntmachung des Plans in Kraft und ersetzt gleichzeitig den bisher geltenden TRP 2005. Erfahrungsgemäß kann eine Genehmigung durch das zuständige Landesministerium mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Das Raumordnungsrecht enthält im Gegensatz zur Bauleitplanung keine explizite Regelung, die eine vorgezogene Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung ermöglicht. Die Zielfestlegungen eines in Aufstellung befindlichen Regionalplanes müssen aber als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Planentwurf zu einer verbindlichen Vorgabe erstarken wird. Aufgrund des am 27.4.2021 erfolgten Satzungsbeschlusses ist dies für den TRP 2021 zweifellos gegeben.

Darum werden die beiden Planwerke samt der in diesen jeweils enthaltenen relevanten regionalplanerischen Festlegungen im Folgenden gegenübergestellt:

Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005)

Im derzeit rechtskräftigen TRP 2005 ist die geplante Kiesabbaufäche als Sicherungsgebiet „Nr. 08 Hohenfels – Kalkofen (Vogelsang)“ festgelegt.

Wengleich in den Sicherungsgebieten der unmittelbare Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vorgesehen ist, steht die Ausweisung als Sicherungsgebiet dem ausnahmsweisen vorzeitigen Abbau dennoch nicht entgegen. Denn der TRP 2005 regelt in Plansatz 1.1, 3. Grundsatz:

„Außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll die Errichtung neuer Abbaustätten grundsätzlich vermieden werden. Neuerrichtung von Abbaustätten und Erweiterung bestehender Abbaustätten sind jedoch auch außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Prüfung des Einzelfalles im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich, soweit dem nicht die in diesem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgewiesenen Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau entgegenstehen.“



Aus diesem Grundsatz folgt, dass der Abbau oberflächennaher Rohstoffe auch außerhalb der Abbaugebiete möglich ist, sofern nicht Ausschlussgebiete gemäß Plansatz 1.4 (Z) entgegenstehen. Demnach ist auch ein Abbau in Bereichen ohne jede rohstoffbezogene regionalplanerische Festlegung möglich. Folglich ist deshalb der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in einem Sicherungsgebiet erst recht möglich, da es ebenfalls zu Gunsten des Rohstoffabbaus eine Vorrangwirkung entfaltet.

Dies wird in der Begründung des Plansatzes 1.3 näher ausgeführt, wonach ein vorzeitiger Abbau im Sicherungsgebiet (nur ausnahmsweise zulässig ist. Nach dem im TRP 2005 genannten Ausnahmevoraussetzungen müssen Gründe des Einzelfalls (den Neubau von oder) die Erweiterung bestehender Abbauflächen rechtfertigen.

Bei der Beurteilung sind weitere im Plansatz 1.1 enthaltene Grundsätze zum Rohstoffabbau zu berücksichtigen:

- Schutz, Erhalt und nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit der natürlichen und insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen,
- Flächensparsamer Abbau; vollständige Nutzung des Vorkommens,
- Vermeidung neuer Abbaustätten („Erweiterung vor Neuerrichtung“),
- Zum Schutz der Landschaft und des Bodens: Verzicht auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von unter 5 m,
- Verkehrliche Anbindung, die die Belange der Bevölkerung berücksichtigt.

Die Ausnahmevoraussetzungen sind im Abschnitt „Antragsbeurteilung“ näher dargelegt. Der geplante Abbau von Rohstoffen in dem im TRP 2005 festgelegten Sicherungsgebiet „Nr. 08 Hohenfels – Kalkofen (Vogelsang)“ ist mit den regionalplanerischen Festlegungen des TRP 2005 nicht vereinbar, da die vorzeitige Inanspruchnahme eines Sicherungsgebietes nur im Wege einer Ausnahme möglich ist und daher einer stichhaltigen Rechtfertigung bedarf, die aus den Antragsunterlagen jedoch nicht hervorgeht. Die Voraussetzungen für einen Ausnahmetatbestand sind daher nicht erfüllt (siehe „Antragsbeurteilung“).

In Aufstellung befindlicher Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2021)

Der im Verfahrensschritt „Genehmigung“ befindliche TRP 2021 legt im Bereich Kalkofen, Vogelsang weder ein Abbau- noch ein Sicherungsgebiet fest. Entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 27.04.2021) liegt das beantragte Vorhaben außerhalb der nach Plansatz 2 ausgewiesenen und in der Raumnutzungskarte dargestellten Abbaugebiete und außerhalb der nach Plansatz 3 ausgewiesenen und in der Raumnutzungskarte dargestellten Sicherungsgebiete und auch außerhalb weiterer regionalplanerischer Gebietsfestlegungen (= sog. „weißes Gebiet“).

Gemäß dem im TRP 2021 in Plansatz 1 enthaltenen regionalplanerischen Grundsatz „G2“ sollen für den Rohstoffabbau zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden soweit dies genehmigungsfähig und wirtschaftlich vertretbar ist. Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) herangezogen werden. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) herangezogen werden. Die Inanspruchnahme weiterer Flächen außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten ist in Einzelfällen im Rahmen der



erforderlichen Verfahren möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Teilregionalplanes entgegenstehen.

Dies unterstreicht auch die im TRP 2021 enthaltene Begründung zu Plansatz 3, G 3: „Außerhalb der Vorranggebiete soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich sein, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.“

Neben den vorgenannten Grundsätzen enthält der TRP 2021 in Plansatz 1 weitere Grundsätze zum Rohstoffabbau, die bereits im Plansatz 1.1 des TRP 2005 enthalten sind (s.o.).

Insofern liegt im TRP 2021 kein Ziel der Raumordnung vor, das derzeit als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ entsprechend berücksichtigt werden müsste. Zudem entfaltet der zuvor genannte in Plansatz 1 enthaltene Grundsatz „G2“ sowie die weiteren im TRP 2021 enthaltenen Grundsätze vor Eintritt der Rechtskraft des Teilregionalplanes (2021) noch keine Wirkung, da das Raumordnungsrecht die Berücksichtigung von in Aufstellung befindlichen Regelungen auf Ziele der Raumordnung begrenzt und für Grundsätze der Raumordnung nicht vorsieht (BVerwG, Urt. V. 06.04.2017 - 4 A 1/16, juris Rn 26). Es bleibt bei der o.a. Beurteilung nach dem TRP 2005.

Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2021)

Zuletzt wird hilfsweise unterstellt, der TRP 2021 sei bereits genehmigt und zur Wirksamkeit geführt. Dann wäre das beantragte Abbauvorhaben mit den im Plan enthaltenen Zielen und Grundsätzen noch weniger vereinbar, insbesondere deshalb weil das Abbauvorhaben dann in einer „weißen Fläche“ liegen würde, bei der die Anforderungen für das Vorliegen eines Ausnahmetabestandes aufgrund der im Plansatz 1 „G2“ formulierten „Rangfolge“ (s.o.) höher liegen als bei einem festgelegten Sicherungsgebiet. Demzufolge müssten strengere Maßstäbe an die Ausnahmebegründung gestellt werden.

Antragsbeurteilung

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist der derzeit rechtskräftige TRP 2005 nach unserer Auffassung als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Weiter entfaltet der im als Satzung beschlossenen TRP 2021 enthaltene planerische Wille der Verbandsversammlung bereits zum derzeitigen Zeitpunkt eine Signalwirkung. Die Tatsache, dass im TRP 2021 im Bereich Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) weder ein Abbau- noch ein Sicherungsgebiet festgelegt ist, zeigt klar, dass das regionalplanerische Konzept zur Rohstoffsicherung aus den bereits weiter oben genannten Gründen für diesen Bereich künftig keinen Rohstoffabbau und auch keine Rohstoffsicherung mehr vorsieht.

Die im Erläuterungsbericht samt Anlagen enthaltenen Argumente für das Vorliegen eines Ausnahmetabestandes können eine Einzelfallbegründung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus folgenden Gründen nicht rechtfertigen:

„Vertrauensschutz“

Das vom Antragsteller hervorgebrachte Argument des Vertrauensschutzes wird nicht gesehen. Gemäß Begründung zum Plansatz 3 (TRP 2005) sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet. Dessen ungeachtet sind die in einem



verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) veränderbar. Es existiert also kein "Anspruch" auf Umwidmung von Sicherungs- zu Abbaugebieten. Ein gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis liegt daher nicht vor. Dem Argument steht auch entgegen, dass der Plangeber in seiner Entscheidung zum Satzungsbeschluss für den TRP 2021 dies, unter Würdigung des planerischen Gesamtkonzepts, gerade anders entschieden hat.

„Möglichst regionale Rohstoffversorgung“

Eine möglichst verbrauchsnahe Rohstoffversorgung wird regionalplanerisch angestrebt, da ein dezentraler Abbau und eine Nähe zu Verarbeitungsschwerpunkten den Transportverkehr und damit Umweltwirkungen und Emissionen mindern. Eine verbrauchsnahe, dezentrale Versorgung mit Rohstoffen im Sinne einer „Autarkie“ der Region ist jedoch nicht für jede Rohstoffgruppe leistbar und verhältnismäßig. So wie die Region Hochrhein-Bodensee den Rohstoffbedarf anderer Regionen mitbedient, wird sie auch weiterhin z.T. auf Zuführungen angewiesen bleiben. Insofern kann auch ist auch dieses Argument eine Ausnahmelage nicht begründen..

„Reduzierung Anlieferverkehr“ / Materialzufuhr (Zufuhrnotwendigkeit“ / „CO2-Einsparung“

Die in dem Erläuterungsbericht beschriebene Notwendigkeit der Beimischung ist nicht ausreichend begründet, insbesondere da unklar bleibt, ob das vorhandene Rohstoffvorkommen am Abbaustandort Zoznegg auch ohne Materialzufuhr von außen / Beimischung vollständig abgebaut werden kann oder nicht. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen. Das LGRB hat das im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes geplante Vorranggebiet (Abbau) KN-11 AG in Zoznegg im Jahr 2018 rohstoffgeologisch positiv bewertet und berichtet, dass eine ausreichende Erkundung des geplanten Vorranggebiets (Abbau) und des angrenzenden Bereiches vorliegt. Aus dieser Bewertung ging nicht hervor, dass für den Standort Zoznegg Material von "Außen" beigemischt werden müsste, um "normgerechte Produkte" herstellen zu können. Eine aktuellere fachgutachterliche Stellungnahme des LGRB zum Abbauantrag zu den rohstoffgeologischen Fragen liegt uns nicht vor.

Die vom Vorhabensträger postulierte Präferenz des Standortes „Vorderer Vogelsang“ kann auch insofern nicht nachvollzogen werden, da weder plausibel noch in sich konsistent begründet wird, dass für eine effiziente Nutzung der Lagerstätte im Kieswerk Zoznegg die Verschneidung mit dem Material aus Kalkofen, Vogelsang alternativlos ist. Zudem bleibt die Frage offen, aus welchen Gründen die derzeitige Zufuhr von Rohkiesen aus dem Landkreis Sigmaringen zukünftig nicht mehr möglich ist.

Ebenso ungewiss ist, ob trotz eines Neuaufschlusses im Bereich Kalkofen, Vogelsang weiterhin Kiestransporte aus dem Landkreis Sigmaringen (ggfs. in reduzierter Form) nach Zoznegg stattfinden sollen oder nicht.

Der Antragsteller hat die künftige Zufuhr von Kiesen aus Kalkofen, Vogelsang nach Zoznegg auch im Sinne der Umweltvorsorge eindeutig favorisiert. Im Erläuterungsbericht existieren diesbezüglich jedoch diverse Unstimmigkeiten bezüglich der eingesparten Fahrten und Kilometer (Verkehrsreduzierung) und damit auch der genannten eingesparten CO2-Emissionen. Zudem bleibt unklar wieviel und welche der derzeit aufgrund des Kiestransports bereits belasteten Ortsdurchfahrten künftig entlastet würden.

Ungeachtet dessen wird die Reduzierung des Verkehrsaufkommens als „Kernargument“ für einen Ausnahmetatbestand als nicht ausschlaggebend angesehen. Dies



REGIONALVERBAND
HOCHRHEIN-BODENSEE

insbesondere auch, da es sich bei Kalkofen, Vogelsang um einen Neuaufschluss handeln würde.

Gesamtfazit des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee:

Die Voraussetzungen für einen (ausnahmsweisen) Rohstoffabbau in der Fläche sind nicht erfüllt. Das gilt unabhängig davon, welches der beiden in Betracht kommenden Planwerke zur Beurteilung herangezogen wird.

Insofern bestehen aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Bedenken gegen eine Genehmigung des Abbauantrages.

Die Planfertigung geben wir beiliegend zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sebastian Wilske
Verbandsdirektor